

STATUTEN

der

Genossenschaft Rauracherkeller

mit Sitz in Basel

(„**Genossenschaft**“)

I. Grundlagen

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Rauracherkeller

besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Artikel 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts („**OR**“).

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb und Verwaltung eines Kellers in eigenen oder gemieteten Lokalitäten zur Benützung durch die Studentenverbindung AKV Rauracia und Alt-Rauracia. Die Genossenschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte in der Schweiz und/oder im Ausland erwerben, halten, belasten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können die Mitglieder der AKV Rauracia und der Alt-Rauracia, entsprechend den jeweiligen Statuten, sein.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Genossenschaft. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zum Nennwert von CHF 100.-- (einhundert Schweizer Franken) zu übernehmen. Die Übernahme weiterer Genossenschaftsanteile steht jedem Mitglied frei.

Die Generalversammlung kann einen Jahresbeitrag festlegen, der für alle Mitglieder der Genossenschaft nach Köpfen verpflichtend ist. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand

auf Antrag einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines allfälligen Jahresbeitrags dispensieren.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds. In diesem Falle verfallen die Genossenschaftsanteile;
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus der AKV Rauracia oder der Alt-Rauracia;
- c) durch Austritt aus der Genossenschaft. Dieser kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen; oder
- d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen.

In den Fällen b, c und d erfolgt die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile maximal zum Nennwert, und zwar erst nach Ablauf von drei Jahren auf das Ende des Kalenderjahres, auf den der Austritt oder der Ausschluss erfolgt ist.

Artikel 6 Verbindlichkeiten der Genossenschaft

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft besteht nicht.

III. Genossenschaftskapital und Buchführung

Artikel 7 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der übernommenen Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf den Nennwert von CHF 100.-- (einhundert Schweizer Franken), CHF 250.-- (zweihundertfünfzig Schweizer Franken) und CHF 500.-- (fünfhundert Schweizer Franken).

Die Einzahlung ist mit dem Aufnahmebescheid des Vorstands zur Bezahlung fällig. Ausnahmsweise kann der Vorstand eine Ratenzahlung bewilligen. Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile erfolgt nicht.

Artikel 8 Geschäftsjahr und Buchführung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und den jeweiligen Anhängen, ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 957 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1976.

Artikel 9 Reserven und Gewinnverwendung

Ein allfälliger Jahresgewinn fällt in seinem ganzen Umfang in das Vermögen der Genossenschaft. Beschliesst die Generalversammlung eine andere Verwendung, so ist mindestens 20% des Jahresgewinns dem Reservefonds zuzuweisen (Art. 860 Abs. 2 OR).

IV. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind;
- g) Festlegung eines eventuellen Jahresbeitrages.

Artikel 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist nach Möglichkeit mit einem Anlass der AKV Rauracia oder der Alt-Rauracia zu verbinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle dies verlangt.

Eine Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag mit Zustellung einer Traktandenliste einzuberufen.

Artikel 12 Stimmabgabe

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Mitglieder des Vorstands sind zur Stimmabgabe berechtigt.

Artikel 13 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten kommt bei der Beschlussfassung kein Stichentscheid zu.

Für die Abänderung der Statuten, Änderungen der Bestimmungen über Zweck der Genossenschaft und Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Einführung der persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft. Solche Beschlüsse sind für Mitglieder, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit Bekanntmachung des

Beschlusses den Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.

Artikel 14 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht, leitet die Generalversammlung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und allfällige Stimmzähler.

Von der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hält insbesondere folgendes fest:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Tagungsort der Generalversammlung;
- b) die anwesenden und die entschuldigen Mitglieder der Genossenschaft;
- c) die Anzahl an vertretenen Stimmen;
- d) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- e) in der Generalversammlung gemachte Wortmeldung und Begehren sowie die darauf erteilten Antworten;
- f) allfällige weitere relevante Aspekte.

Das Protokoll kann den Mitgliedern der Genossenschaft elektronisch zugestellt werden.

B. Vorstand

Artikel 15 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied zugleich auch Vorstandsmitglied der Alt-Rauracia sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt mit der Möglichkeit der fünfmaligen Wiederwahl. Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 16 Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft, vertritt sie nach aussen und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand hat insbesondere:

- a) die Leitung der Genossenschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die Organisation festzulegen;
- c) die zeichnungsberechtigten Personen und deren Art der Zeichnung zu bestimmen;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung auszugestalten, sofern dies für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
- e) die mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen zu ernennen und abzuverufen;
- f) die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;

- g) regelmässig den Vorstand der Alt-Rauracia über relevante Entwicklungen zu informieren;
- h) jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen und die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten sowie deren Beschlüsse durchzuführen.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist auf die Gesamtsumme von CHF 10'000.-- (zehntausend Schweizer Franken) pro Jahr beschränkt.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 Wahl

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Jahresrechnung jedes Jahr durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Artikel 18 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob die Jahresrechnung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit den Buchführungsunterlagen übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist.

Artikel 19 Revisionsbericht

Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat dieser vorgängig einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung des Revisorenberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz Beschluss fassen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 20 Auflösung

Die Genossenschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung nach Massgabe von Art. 13 der Statuten oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes aufgelöst.

Artikel 21 Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung, anderen Personen übertragen wird.

Artikel 22 Verteilung des Vermögens

Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich, nach Ermessen des Vorstands, per Brief, E-Mail oder auf anderen Kommunikationsweg an die im Genossenschaftsverzeichnis aufgeführten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Basel, 30. Mai 2025